

# Norbert Küster

## Rechtsanwalt

Wirtschaftsrecht - Brandschutz- und Bauproduktenrecht - Marken-, Sorten- und Urheberrecht

Kanzlei: Oxfordstr. 10 D-53111 Bonn  
Tel: +49 / (0)228 / 696555 Fax: +49 / (0)228 / 9691416  
Email: kuester@ra-kuester.de

RA Norbert Küster | Oxfordstraße 10 | 53111 Bonn

### Nur als pdf via email

Forum Brandrauchprävention e.V.  
Immanuelkirchstr. 3-4

10405 Berlin

04.02.2025  
Az.: 2015/17

### **Stellungnahme zu den „Leitlinien“ der EU-Kommission über die Anwendung von Art. 11 der EU-Batterieverordnung [Verordnung (EU) 2023/1542] auf (batteriebetriebene) Rauchwarnmelder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Kommission hat am 10.01.2025 in der Reihe C des EU-Amtsblatts ihre in Art. 11 Abs. 9 der BatterieVO vorgesehenen „**Leitlinien ... zur Vereinfachung der harmonisierten Anwendung der Bestimmungen über die Entfernbarekeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien ....**“ bekannt gemacht.

In diesen Leitlinien wird auch der Konflikt thematisiert zwischen der Forderung nach Entfernung und Austauschbarkeit der Gerätebatterien nach § 11 BatterieVO einerseits und dem Recht auf Inverkehrbringen von Rauchwarnmeldern mit fest eingebauter Batterie für einen 10-jährigen Betrieb gemäß Abschnitt 4.7 der zur Durchführung der Bauproduktenverordnung [VO (EU) 305/2011; BauPVO/CPR] im EU-Amtsblatt als harmonisiert bekannt gemachten EN 14604:2005 / AC:2008 andererseits.

**Im Ergebnis** ist die EU-Kommission der Auffassung, dass

- Anforderungen an die Austauschbarkeit der Batterie bei batteriebetriebenen harmonisierten Bauprodukten durch die entsprechende, nach der BauPVO harmonisierte Produktnorm festgelegt werden.
- Rauchwarnmelder, die gemäß der hEN14604:2005/AC:2008 mit fest eingebauter Batterie für einen 10-jährigen Betrieb ausgestattet sind, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen und in diesen Geräten die Batterie nicht durch den Endnutzer leicht entnehmbar und austauschbar sein muss.
- Der Stichtag 18.02.2027 für den Beginn der Anwendbarkeit von Art. 11 (vgl. Art.96 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a)) der BatterieVO bleibt für Rauchwarnmelder folgenlos.

### Als weiteres Ergebnis ist festzuhalten:

- Die Regelungen der Markensatzung zur EU-Gewährleistungsmarke Nr. 018155313 des Forums Brandrauchprävention e.V. bleiben unberührt und weiterhin vollständig anwendbar.
- Auch die für eine kurze Zeit noch geltende vfdb-Richtlinie 14/01 bleibt unberührt und für die Restlaufzeit der danach erteilten Lizenzen vollständig anwendbar.

### Im Einzelnen:

Der amtliche Text dieser Leitlinien in allen Amtssprachen der EU findet sich im Internet unter [EUR-Lex - C 202500214 - EN - EUR-Lex](#) .

In der deutschen Sprachfassung findet sich in Abschnitt 4, dort im Unterabschnitt „Sicherheitsaspekte“ folgender Text:

*„Rauchmelder, Kohlenmonoxid-detektoren und Gasmelder sind Sicherheitsvorrichtungen zur Verwendung in Wohngebäuden, die die Bewohner im Brandfall, bei Rauchbildung oder beim Austritt gefährlicher Gase warnen. Sie ermöglichen es den Menschen, angemessen zu reagieren und erforderlichenfalls das Gebäude zu verlassen.*

*Rauchmelder sind gemäß der Bauprodukteverordnung <sup>(12)</sup> harmonisierte Bauprodukte. Gemäß einer harmonisierten Norm <sup>(13)</sup>, die der Bauprodukteverordnung zugrunde liegt, muss die interne Stromversorgung von Rauchmeldern vom Nutzer ersetzt werden können, es sei denn, ihre Betriebsdauer beträgt zehn Jahre oder mehr. Werden durch die harmonisierte Norm Anforderungen an die Austauschbarkeit für harmonisierte Bauprodukte eingeführt, so gelten diese Anforderungen stattdessen.*

*Wenn Rauchmelder, bei denen eine Kontinuität der Stromversorgung und eine dauerhafte Verbindung zwischen dem Produkt und der betreffenden Gerätebatterie aus Gründen der Sicherheit des Nutzers und des Geräts erforderlich sind, für einen ununterbrochenen Betrieb von mindestens zehn Jahren ausgelegt sind und eine Batterie mit derselben Lebensdauer enthalten, wird daher davon ausgegangen, dass die Gerätebatterie vom Endnutzer nicht entfernt und ausgetauscht werden muss.“*

### Zu diesen Leitlinien bemerke ich aus juristischer Sicht Folgendes:

1. Die Leitlinien sind eine in formal-rechtlicher Hinsicht **unverbindliche Interpretation** bzw. Auslegungshilfe zur BatterieVO, worauf die Kommission im letzten Absatz des Abschnittes 1 „Einleitung“ der Leitlinien ausdrücklich hinweist. Allerdings misst der Gerichtshof solchen Auslegungshilfen der Kommission in Streitfällen, über die er entscheiden muss, stets besonderes Gewicht zu und folgt ihnen, sofern die Kommission die Auslegung nicht zu weit gedehnt hat. Eine solche Überdehnung des Textes der BatterieVO liegt m.E. in dem hier zu behandelnden Textteil der Leitlinien nicht vor.

2. Es finden sich im deutschen Text mehrere **Übersetzungsfehler**.
- 2.1 Das ist deshalb von Bedeutung, weil die Leitlinien selbst und in allen Sprachversionen nur eine unverbindliche Interpretation der BatterieVO darstellen, sie also selbst kein förmlicher Rechtstext sind und auf sie deshalb die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Umgang mit inhaltlich divergierenden EU-Rechtstexten keine Anwendung findet. Insofern wird es stets auf die Originalversion ankommen und das ist eben die englischsprachige Textversion, weil die Leitlinien von den Dienststellen der EU-Kommission in englischer Sprache erarbeitet und verabschiedet, die anderssprachigen Übersetzungen erst anschließend vom Übersetzungsdienst erarbeitet wurden.

Die englischsprachige Version lautet:

*„Smoke alarms, carbon monoxide detectors and gas alarms are safety devices that are designed for use in residential settings, alerting occupants to fire, smoke or hazardous gases. They allow people to respond appropriately and evacuate if necessary.*

*Smoke alarms are harmonised construction products according to the Construction Products Regulation (CPR) <sup>(12)</sup>. A harmonised standard <sup>(13)</sup> supporting the CPR requires that the internal power source of smoke alarms be replaceable by the user unless its operating life is 10 years or greater. For harmonised construction products where the harmonised standard is introducing replaceability requirements, these shall apply instead.*

*Therefore, in smoke alarms which are designed for at least 10 years of uninterrupted operation matched by a battery with the same service life, and where continuity of power supply and a permanent connection between the product and the respective portable battery is required to ensure the safety of the user and the appliance, it is considered that the portable battery does not need to be removable and replaceable by the end-user.“*

- 2.2 Im 2. Absatz des oben zitierten Textes heißt es: *„Gemäß einer harmonisierten Norm <sup>(13)</sup>, die der Bauprodukteverordnung zugrunde liegt, ....“* Natürlich kann nicht die BauPVO der harmonisierten Norm zugrunde liegen, sondern umgekehrt liegt die BauPVO der harmonisierten Norm zugrunde. Im englischsprachigen Original heißt es dazu rechtlich und sachlich korrekt: *„A harmonised standard <sup>(13)</sup> supporting the CPR ....“*, was korrekt übersetzt heißen müsste: *„Eine harmonisierte Norm, die die BauPVO unterstützt ....“* oder im üblichen Sprachgebrauch des Gerichtshofs: *„Eine harmonisierte Norm, die der Umsetzung der BauPVO dient, ....“*.

- 2.3 Ein weiterer Übersetzungsfehler findet sich beim letzten Halbsatz des zitierten Textes.

Der deutsche Text schließt mit: *„.... wird daher davon ausgegangen, dass die Gerätebatterie vom Endnutzer nicht entfernt und ausgetauscht werden muss.“* Dieser Text verwundert schon deshalb, weil die BatterieVO nicht verlangt, dass ein Endnutzer die Gerätebatterie entfernen und austauschen müsse. Derlei ist auch in Wahrheit nicht gemeint, denn in der englischsprachigen Version ist von *„removable and replaceable by the end-user“* die Rede, so dass der letzte Halbsatz der deutschen Sprachversion lauten müsste bzw. wie folgt gelesen werden muss:

„.... wird daher davon ausgegangen, dass die Gerätebatterie vom Endnutzer nicht entfernt und ausgetauscht werden **können** muss.“

- 2.4 Ich habe andere Sprachfassungen nicht daraufhin geprüft, welche Übersetzung sie an diesen Textstellen verwenden, ob sie dieselben Ungenauigkeiten enthalten, ebenso wenig habe ich andere Übersetzungen auf Übersetzungsfehler an anderen Textstellen geprüft. Falls Sie andere Sprachfassungen – außer der englischen – verwenden und Ihnen einzelne Textstellen seltsam erscheinen, greifen Sie stets auf die originale englische Sprachfassung zurück und korrigieren erforderlichenfalls für Ihren Gebrauch den übersetzten Text selbständig.
3. Der zitierte Text der Leitlinien nennt zu Anfang neben Rauchwarnmeldern auch Kohlenmonoxid-detektoren und Gasmelder. **ACHTUNG: Die Aussage zwei Absätze später**, wonach „davon ausgegangen [wird], dass die Gerätebatterie vom Endnutzer nicht entfernt und ausgetauscht werden (können) muss“, **bezieht sich allerdings ausdrücklich nur auf Rauchwarnmelder.**

Die Leitlinien geben also nichts dafür her, dass die EU-Kommission die Ansicht vertritt, dass auch CO- und andere Gasmelder derzeit mit nicht austauschbaren Batterien versehen werden dürften, wenn die Geräte vom Hersteller technisch auf eine mindestens 10-jährige Betriebsdauer ausgelegt und auch mit einer Batterie von entsprechender Lebensdauer ausgestattet sind.

Das wäre erst dann anders, wenn es auch für solche Geräte harmonisierte Bauproduktnormen gäbe; vgl. dazu nachstehend den Abschnitt 4.1.

4. Der zweite und dritte der oben zitierten Absätze des Leitlinien-Textes beziehen sich dann **ausschließlich** auf „Rauchwarnmelder“ und zwar explizit solche, die den Anforderungen der BauPVO<sup>1</sup> genügen und entsprechend dieser VO und der hEN 14604:2005 geprüft und CE-gekennzeichnet sind.

Als erstes nimmt der Text ausdrücklich textlich und durch Fußnote 13 Bezug auf die nach BauPVO harmonisierte Produktnorm für RWM, die EN 14604:2005/AC:2008<sup>2</sup>. Diese stellt nach der EuGH-Rechtsprechung<sup>3</sup> selbst eine zwar nachgeordnete, aber gleichwohl formelle Rechtsnorm dar, was von wesentlicher Bedeutung im Verhältnis zur Batterie-VO ist.

- 4.1 Wichtig scheint mir, auf folgenden Nachsatz im Text der Leitlinien zu achten:

*„Werden durch die harmonisierte Norm Anforderungen an die Austauschbarkeit für harmonisierte Bauprodukte eingeführt, so gelten diese Anforderungen stattdessen.“*

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

<sup>2</sup> vgl. die letzte amtliche Bekanntmachung der Liste der nach der BauPVO harmonisierten EN durch die KOM in: „Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates“ (EU-ABl. C 92 vom 09.01.2028 Seite 139)

<sup>3</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 27.10.2016 Rs C-613-14 - „James Elliott Construction“ sowie zuletzt vom 5.3.2024 Rs. C-588/21 P - „Malamud“ Rn. 70

Ich lese daraus, dass – außer mir selbst - auch die Kommission die Auffassung vertritt, dass für solche Geräte die in Art. 11 Abs. 3 BatterieVO formulierte Ausnahme vom Regelfall der Austauschbarkeit der Gerätebatterie nach Art. 11 Abs.1 BatterieVO jedenfalls dann gilt, wenn eine nach der BauPVO harmonisierte Produktnorm spezifische Anforderungen an die Austauschbarkeit – oder Nichtaustauschbarkeit – der Gerätebatterie des betreffenden harmonisierten Bauprodukts enthält. Diese Regelungen haben dann Anwendungsvorrang. Das gilt auch für künftige neue harmonisierte Bauprodukt-normen.

Wenn die Anforderungen an die Austauschbarkeit der RWM-Batterien maßgebend sind und anstelle der Vorgaben der BatterieVO gelten, dann ist es **unbedingt wichtig**,

- a.) zuerst bei der in einiger Zeit anstehenden Überarbeitung des BauPVO-Mandates M/109 im Rahmen des sog. Acquis-Prozesses bzw. des dem Mandat nachfolgenden künftigen „standardisation request“, unter das auch Rauchwarnmelder und deren EN 14604 fallen, darauf zu achten, dass dieses „standardisation request“ nichts enthält, das den für die anschließende Ausarbeitung der EN zuständigen CEN-Ausschuss daran hindern könnte, in der neuen Norm für Rauchwarnmelder (und ggf. auch andere Meldertypen) fest eingebaute, nicht entfernbare und austauschbare Batterien zu erlauben, wenn die Lebensdauer der Batterie auf einen mindestens 10-jährigen Betrieb des Geräts ausgelegt ist, und
- b.) sodann bzw. parallel auch dem CEN-Normungsgremium, welches unter dem künftigen „standardisation request“ die künftige, an die neue BauPVO<sup>4</sup> und das harmonisierte Umweltrecht<sup>5</sup> angepasste EN 14604 erarbeitet, frühzeitig nahe zu bringen, dass eine Regelung wie die jetzige jedenfalls nicht entfallen darf, die künftige harmonisierte EN für Rauchwarnmelder jedenfalls explizit eine Regelung zur Zulässigkeit von Batterien enthalten muss, die nicht durch den Endnutzer (leicht) entfernbar und austauschbar sind,

wenn es auch künftig erlaubt bleiben soll, solche Rauchwarnmelder im Binnenmarkt bereit zu stellen.

- 4.2 Im letzten der oben zitierten Absätze der Leitlinien wird der Schlussfolgerung am Textende eine Bedingung vorangestellt („*Wenn Rauchmelder, bei denen ..... erforderlich sind, ...*“), die beim Lesen zunächst irritiert, weil man sich fragt, ob es aus Sicht der EU-Kommission auch Rauchmelder gibt, bei denen die Kontinuität der Stromversorgung aus Gründen der Sicherheit des Nutzers und des Geräts nicht erforderlich ist bzw. sein könnte. Diese Bedingungsformulierung steht m.E. in einem gewissen Kontrast zur Aussage der Kommission im ersten der oben zitierten Absätze und auch im Kontrast zum einleitenden Absatz des Abschnitts „Sicherheitsaspekte“ der Leitlinien.


Diese Bedingung greift erkennbar auf die Formulierung in Art. 11 Abs.3 BatterieVO zurück. Aber eine Diskrepanz zwischen der Feststellung im ersten Absatz und der hier

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2024/3110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Abl./OJ Reihe L vom 18.12.2024

<sup>5</sup> vgl. vor allem die Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828 und der Verordnung (EU) 2023/1542 und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/125/EG

formulierten Bedingung bleibt irgendwie. Möglicherweise ist dies ein Zeichen für einen nicht leicht gefundenen Kompromiss zwischen den Vorstellungen der beiden zuständigen Generaldirektionen der EU-Kommission, der DG Growth für Rauchwarnmelder und der DG Umwelt für Batterien.

- 4.3 Für Hersteller, Anbieter und Verwender von Rauchwarnmeldern war bislang stets selbstverständlich, dass auch der Rauchwarnmelder selbst über eine mindestens 10-jährige Lebensdauer verfügen muss, wenn er mit einer fest eingebauten Batterie ausgestattet wird, die ihrerseits über eine Lebensdauer von mindestens 10 Jahren verfügt. Ich muss allerdings darauf hinweisen, dass der Text der hEN 14604:2005 weder in Abschnitt 4.7 noch sonst fordert, dass bei Einsatz einer nicht austauschbaren Batterie nicht nur diese selbst, sondern auch alle anderen Teile des Rauchwarnmelders technisch auf eine Betriebsdauer von mindestens 10 Jahren ausgelegt sein müssen. Einen solchen notwendigen Zusammenhang stellt bislang nur die „Technische Richtlinie“ zur Markensatzung für die EU-Gewährleistungsmarke Nr. 018155313 „“<sup>6</sup> des Forums Brandrauchprävention e.V. her. Jetzt stellen auch die Leitlinien einen solchen notwendigen Zusammenhang her, indem dort formuliert wird: *„Wenn Rauchmelder, ....., für einen ununterbrochenen Betrieb von mindestens zehn Jahren ausgelegt sind und eine Batterie mit derselben Lebensdauer enthalten .....*“.

Es genügt also den Anforderungen von Art.11 BatterieVO nicht, in einen Rauchwarnmelder nur eine Batterie einzusetzen, die eine Betriebsdauer des Melders von „mindestens 10 Jahren“ gewährleisten würde, wenn der Rauchwarnmelder selbst technisch solange gar nicht durchhält, sondern planmäßig bereits vor dem Lebensende der Batterie versagt. Das schiebt unlauteren Machenschaften einen gewissen Riegel vor.

Für die künftige hEN 14604 müsste der zuständige CEN-Normenausschuss nicht nur darauf achten, die Regelung im letzten Absatz des jetzigen Abschnitts 4.7 beizubehalten. Er sollte die Regelung erweitern, so dass auch der Melder selbst mit allen seinen technischen Bestandteilen auf eine mindestens 10-jährige Betriebsdauer ausgelegt sein muss, wenn der Hersteller die Batterie fest einbauen will und die deshalb über eine Kapazität verfügen muß, die für eine solche Betriebsdauer des Rauchwarnmelders ausgelegt ist.

- 4.4 Es wurde die Frage gestellt, ob der Begriff „Endnutzer“, der in den Leitlinien ebenso wie in Art. 11 (z.B. Abs. 1) BatterieVO verwendet wird, sich auch auf den oder die Mieter bezieht, wenn nicht der oder die Mieter selbst, sondern deren Vermieter die Rauchwarnmelder erwirbt oder mietet, die Melder selbst in der vermieteten Wohnung installiert oder installieren lässt und diese Rauchwarnmelder auch selbst, solange sie montiert sind, regelmäßig prüft und erforderlichenfalls wartet bzw. prüfen und warten lässt.

Die BatterieVO verweist zur Definition des Begriffs „Endnutzer“ in ihrem Art. 3 Abs.2 Buchst. b) auf die dazu gegebene Definition in der MarktüberwachungsVO (Verordnung (EU) 2019/1020<sup>7</sup>), die gemäß Art. 3 Nr. 21 wie folgt lautet:

---

<sup>6</sup> Texte zur Gewährleistungsmarke Nr. 018155313 im Internet unter <https://www.q-certified.eu/markensatzung/>, dort Nr. 3  
<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, EU-Abl. L 169 vom 25.06.2019 Seite 1

„Endnutzer“ ist

*„jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Niederlassung in der Union, der ein Produkt entweder als Verbraucher außerhalb seiner gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit oder als beruflicher Endnutzer im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird“.*

Unter diese Definition kann der Mieter fallen, in dessen Wohnung sein Vermieter einen Rauchwarnmelder selbst installiert oder installieren lässt. Ebenso kann – nur oder auch – dieser Vermieter, der die Rauchwarnmelder kauft oder mietet und sie in der vermieteten Wohnung selbst installiert oder installieren lässt. Da es aber in diesem Kontext darauf ankommt zu klären, was „Bereitstellen“ bedeutet, bleibt eine gewisse Unsicherheit, denn „Bereitstellen“ meint hier nicht ein „Bereitstellen am Markt“, was auf einen Verkauf bzw. Kauf abstellen würde, wird aber in der Verordnung auch als solches nicht definiert. Meiner Meinung nach wird hier auf einen allgemein gehaltenen, rein tatsächlichen Vorgang abgestellt, ganz unabhängig vom rechtlichen Konstrukt.

Eine generelle, für alle Mietverhältnisse geltende Antwort ist danach wohl nicht möglich. Infolgedessen wird es meiner Meinung nach auf das Geschehen bzw. die Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall ankommen. In der Praxis wird es deshalb für die Frage, ob ein bestimmter Mieter als „Endnutzer“ im Sinne der BatterieVO anzusehen ist, darauf ankommen, wie die vertraglichen Vereinbarungen zwischen diesem Mieter und seinem Vermieter in Bezug auf Installation, Nutzung und Wartung der in der vermieteten Wohnung zu installierenden bzw. installierten Rauchwarnmelder ausgestaltet sind. Je mehr Verantwortung der Vermieter übernimmt und je mehr dem Mieter entzogen ist, desto eher kann man nur den Vermieter als „Endnutzer“ ansehen.

Denn wenn der Mieter durch den in der von ihm bewohnten Wohnung installierten Rauchwarnmelder nur in der Weise betroffen wird, dass er die Warn- und Alarmmeldungen des Melders zur Kenntnis nehmen muss und bei Störungssignalen nur die Aufgabe hat, unverzüglich den Vermieter oder den von diesem beauftragten Service-dienstleister zu informieren, dem Mieter – außer dem Drücken von Knöpfen - jegliches Hantieren mit dem Melder durch einen Vertrag oder eine Weisung des Vermieters untersagt ist, liegt darin meines Erachtens kein „Bereitstellen“ des Rauchwarnmelders durch den Vermieter an den Mieter, sondern ein Bereitstellen durch den Verkäufer/Vermieter des Rauchwarnmelders an den Vermieter der Wohnung.

Ob allerdings die Frage, wer „Endnutzer“ ist, in den Fällen überhaupt noch eine praktische Bedeutung hat, in denen die Wohnung mit Rauchwarnmeldern ausgestattet ist, die – gemäß den Leitlinien der Kommission – zulässigerweise über fest eingebaute Batterien verfügen, die für eine mindestens 10-jährige Betriebsdauer des Melders ausgelegt sind, erscheint mir zweifelhaft. Bedeutung hat diese Frage aber ganz sicher dort, wo solche Melder mit 10-jähriger Betriebszeit für Gerät und Batterie nicht verwendet werden.

- 4.5 Nach der Formulierung der zuvor behandelten Bedingung, heißt es im Text dann weiter: „...wird daher davon ausgegangen, dass ....“

Mit dieser Formulierung trägt die Kommission dem Umstand Rechnung, dass ihr nach dem Primärrecht der EU, hier dem AEUV, die Auslegung der Verordnung bzw. von geltendem EU-Recht nicht obliegt und nicht zusteht, sondern dies allein dem Gerichtshof vorbehalten ist. Man sollte also in diese Formulierung auch nicht mehr hineinlesen als eben die damit zum Ausdruck gebrachte formelle Achtung des Auslegungsmonopols des Gerichtshofs.

Für die Praxis wird entscheidend sein, wie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten mit diesen Hinweisen umgehen. Da die nationalen MÜ-Behörden von der EU-Kommission koordiniert werden (sollen), wird die Kommission den MÜ-Behörden meiner Erwartung nach diese Leitlinien als Richtschnur empfehlen, so dass für RWM mit 10-jähriger Betriebsdauer eine fest eingebaute, vom „Endnutzer“ nicht selbst entfernbare und austauschbare Batterie keinen Anlass zum Einschreiten hergeben sollte.

5. Zu beachten bleibt schließlich, dass die Leitlinien und alle hier behandelten Aspekte nur die Anforderungen aus und Regelungen in Art. 11 der BatterieVO betreffen. Alle übrigen Anforderungen und Vorgaben der BatterieVO, insbesondere solche für die „Hersteller“ von Batterien bleiben selbstverständlich unberührt und gültig.

Freundliche Grüße aus Bonn

gez. Küster  
Rechtsanwalt